

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N. 99.

Donnerstag den 18. August

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1270. (1)

Nr. 17714.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Art der Zustellung und Vollziehung gerichtlicher Verordnungen und Urtheile an königlich-baier'sche Unterthanen Seitens österreichischer Unterthanen betreffend. — Die k. k. oberste Justizstelle hat zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli 1841 über einen von ihr erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Zustellung und Execution gerichtlicher Verordnungen und Urtheile der königl. baier'schen Gerichte, nachstehendes Decret unter dem 13. Juli 1841, Z. 4092, an sämtliche Appellations-Gerichte erlassen. — Durch Hofdecret der obersten Justizstelle vom 7. November 1812, Z. 1310 der Justiz-Gesetzsammlung, wurde erklärt: Die königlich-baier'sche Regierung habe ihre Verordnung vom 9. October 1817 dahin näher zu bestimmen befunden, daß sich dieselbe nicht auf den Fall erstreckt, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staates, welches wider einen baier'schen Unterthan erkannt hat, entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besonderen Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contractes oder der geführten Verwaltung begründet war. — Da laut Ministerial-Note der königlich-baier'schen Regierung vom 21. Juni 1840 nach den in Baiern geltenden Gesetzen zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages, rücksichtlich der an einem bestimmten Orte versprochenen Zahlung oder Leistung einer Verbindlichkeit gegen einen von österreichischen Unterthanen geklagten baier'schen Unterthan der persönliche Aufenthalt des Beklagten in foro contractus zur Zeit der Ladung erforderlich ist, und aus dies-

sem Grunde zwei, von einem österreichischen Unterthan gegen einen baier'schen Unterthan bei dem österreichischen Gerichte angebrachte, von diesem verbeschiedene, und zur Zustellung an das gehörige baier'sche Gericht gelangte Klagen auf die an einem bestimmten Orte Oesterreichs zugesicherte Zahlung zurückgelegt wurden, so haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli 1841 anzuordnen geruht, daß künftighin über derlei von baier'schen Unterthanen gegen österreichische Unterthanen bei einem baier'schen Gerichte angebrachte Klagen sich von österreichischen Gerichten nach dem Reciprocitäts-Rechte auf gleiche Weise zu benehmen ist. — Es ist demnach die von einem baier'schen Unterthan wider einen österreichischen Unterthan, in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem baier'schen Gerichte angebrachte, und von diesem verbeschiedene Klage, weder von dem österreichischen Gerichte zur Zustellung anzunehmen, noch das Urtheil zu vollstrecken, wenn nicht der Beklagte zur Zeit der Vorladung im Gerichtssprengel, wo der Vertrag zu erfüllen war, sich aufhält. — Es bleibt übrigens den österreichischen Unterthanen als Klägern in Folge allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar 1833, kundgemacht durch Hofdecret vom 11. Mai 1833, Z. 2162 (Justiz-Gesetzsammlung), unbenommen, wenn baier'sche Gerichte die Zustellung der Klage an den geklagten baier'schen Unterthan verweigern, die Aufstellung eines Curators für denselben anzufuchen, um gegen diesen rechtswirksam verhandeln, und ein in den österreichischen Staaten vollziehbares Urtheil erwirken zu können. — Dieses wird mit Bezug auf das, mit Gubernial-Eurrende vom 20. Juni 1833, Z. 13066, kundgemachte hohe Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1833, Z. 12676, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachach-

tung der betreffenden Behörden zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1842, Z. 19867, kund gemacht. — Laibach am 29. Juli 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und **Primör, Vice-Präsident.**

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1269. (2) Nr. 19372.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Bau-Direction zu Grätz ist eine Straßenbau-Inspectors-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden längstens bis 6. September d. J. an das k. k. Gubernium zu Grätz zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 7. August 1842.

Franz Xaver Raab,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1283. (2) Nr. 19396, ad Nr. 12304.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Religionslehrersstelle am k. k. Gymnasium in Gills, mit welcher der Gehalt von Fünfhundert Gulden verbunden ist, wird die vorschriftsmäßige Concursprüfung bei dem f. b. Ordinariate zu St. Andrä in Kärnten, bei dem fürstbischöflichen Consistorium in Wien, so wie bei den fürstbischöflichen Ordinariaten in Grätz und Laibach am 27. October d. J. abgehalten werden. — Die Competenten haben sich daher vor diesem bestimmten Prüfungstage bei dem betreffenden Consistorium zu melden, und denselben ihre an die hohe k. k. Studien-Hofcommission gerichteten Gesuche mit dem Laufscheine, Studien- und Dienstes-Zeugnissen, so wie mit einem von ihrem vorgesetzten Ordinariate ausgestellten Sitten-Zeugnisse und andern Befehlen belegt, zu übergeben, auch ihre bisherige Verwendung in ununterbrochener Reihenfolge seit dem Austritte von den Studien nachzuweisen. — Grätz am 21. Juli 1842.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1267. (2) Nr. 13001.

Dienstbesetzungs-Verlautbarung.

In Folge hohen Gubernial-Decretes vom 30. v. M., Z. 18045, ist dem l. f. Bezirks-

Commissariate in Radmannsdorf im Kanzleisache eine Personalvermehrung von zwei Amtsschreibern 2. Kategorie, mit dem Jahresgehalt pr. 250 fl. C. M., für einen jeden zugestanden worden. — Zur Besetzung dieser zwei Amtsschreiberstellen findet das Kreisamt den Concurs bis 25. dieses Monats mit dem Beifügen auszuschreiben, daß die Bewerber ihre eigenhändig geschriebenen Competenzgesuche mit dem Laufscheine, dem Sittenzeugnisse, dem Zeugnisse über die allfällig zurückgelegten Studien, die Kenntniß der krainischen Sprache, und ihre bisherige Dienstleistung, gehörig documentirt bis 25. l. M. hieramts überreichen. — Diese Ueberreichung hat bei jenen Competenten, die bereits dienen, im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörden zu geschehen. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zur Erlangung einer Amtsschreiberstelle eine feste geläufige, nette und correcte deutsche Handschrift ein unerläßliches Erforderniß sey. — Kreisamt Laibach am 9. August 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1296. (1) Nr. 6346.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franziska Arbefeulle, die öffentliche stückweise Feilbietung der ihr eigenthümlichen sogenannten Pöllander-Gült und des Pöllander-Meierhofes, aus freier Hand und unbeschadet der darauf haftenden Rechte der Satzgläubiger bewilliget, und zur Vornahme rücksichtlich der Grundstücke im Orte derselben der 27. d. M., Vormittags 9 Uhr, rücksichtlich der Gebäude aber, und zwar im dießlandrechtlichen Amtslocale der 29. d. M., Vormittags 10 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Licitationsbedingungen in der Kanzlei des Dr. Blasius Grobath, oder bei der Eigenthümerin in der Pollanavorstadt Nr. 58 eingesehen, und auch die Begrenzung der getheilten Grundstücke in Augenschein genommen werden können. — Laibach am 16. August 1842.

Z. 1265. (3) Nr. 5659.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Maria Suetina gegen die Maria Loker'sche Verlassmasse, pro. 454 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, zur gedachten Verlassmasse gehörigen, auf 991 fl. 50 kr. geschätzten Hauses Consf. Nr. 100 in der St. Peters-Mor-

Stadt hier, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 19. September, 17. October und 14. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führerin, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 23. Juli 1842.

Öffentliche Verlautbarungen.

3. 1288. (1) Nr. 5113.

Verlautbarung.

Am 30. d. M. um 11 Uhr wird die wiederholte Licitations zur Vermietung der im Hause Nr. 57, Capuziner-Vorstadt, befindlichen heizbaren Verkaufsgewölbe, in der magistratlichen Rathsstube vorgenommen werden. — Die Licitationsbedingnisse sind täglich im Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 13. August 1842.

3. 1289. (1)

Nr. 9064/1873

Concurs

wegen provisorischer Besetzung einer Bezirksrichters-Stelle. — Bei dem Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Landstraß in Krain ist die Bezirksrichters-Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher fünfhundert Gulden C. M., dann ein Brennholz-Deputat jährlicher zwölf Klafter 30zölliger harter Scheiter, und der Genuß der freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur provisorischen Wiederbesetzung dieser Dienststelle wird der Concurs bis 12. September 1842 ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich insbesondere über die juridisch-politischen Studien, die Befähigung zur Ausübung des Civilrichteramtes, die vollkommene Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, und über die bisher etwa geleisteten Staatsdienste, so wie über die tadellose Moralität legal auszuweisen haben, vor Ablauf der Concursfrist im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt zu überreichen, und zugleich anzuführen, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten der Religionsfondsherrschaft Landstraß, oder jener der genannten Bezirksbehörde verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 5. August 1842.

3. 1268. (2)

Betten- und Pferdekotzen-Lieferungs-Offerte.

Welche zu Folge hoher k. k. Hofkriegsräthlicher Entschließung vom 26. Juli l. J. E. 2418, für nachstehend sehr namhafte Lieferung hiedurch eingefordert werden, und zwar:

Die hochbeabsichtigte Anschaffung besteht in

10,000, sage zehn Tausend Stück einfache zweiblättrige Bettkochen neuer Art
1000, sage Ein Tausend ganze Blätter Kohnzeug für schwere Cavallerie, wovon jedes Blatt 4 Decken gibt. Nach bisheriger Art
4000, sage Vier Tausend ganze Blätter Kohnzeug für leichte Cavallerie, wovon jedes Blatt 2 Husaren-Pferdedecken gibt

Länge	Breite	Gewicht
Ellen		Pfund
2 ¹¹ / ₁₆	1 ⁹ / ₁₆	9 bis 10
8 ⁴ / ₈	1 ⁵ / ₈	15 bis 16
5 ⁴ / ₈	2	11 bis 12

Die einfachen Bettkochen, als auch beide weißer, nicht spießiger Backelwolle erzeugt werden, von gleicher nicht knöpfiger Gespinnst,

und über das Kreuz gearbeitet, dicht gewebt, gut gewalkt, auf einer Seite gehörig aufgerauht, und hinlänglich mit Wolle gedeckt, sohin elastisch, rein, und vorzüglich ganz ohne üblen Geruch seyn, überhaupt aber die volle Anwendbarkeit sowohl zu Pferdedecken als Bettkissen haben. — Die Bettkissen, so einen fetten, ranzigen Geruch von sich geben, sohin in der Walke nicht hinlänglich gereinigt wurden, sind aus Sanitäts-Rücksichten zum Bettbelag, und jener Kissenzeug, welcher von einer knöpfigen Gespinnst erzeugt worden, wegen zu besorgendem Druck des Pferdes zu Pferdedecken nicht anwendbar, dürfen daher, wenn sie auch sonst von einer guten Beschaffenheit wären, nicht angenommen werden. — Für die Beurtheilung der Bettkissen und Pferdedecken-Kissenzeugs wird besonders bedungen, daß erstere ganz nach dem, mit hohen Hofkriegsräthlichen Rescript vom 23. October 1841, E. 4155, sanctionirten, und zu Grätz erliegenden Probemuster erzeugt, so wie die Qualität des übrigen Kissenzeugs zu Pferdedecken ebenfalls derselben Probe ganz gleich beschaffen seyn müsse. — Unverkürzt der obangesagten Länge und Breite, dürfen weder die Bettkissen, noch der Kissenzeug, in der Schwere unter dem beigedruckten Minimal-Gewichte, nämlich von 9 Pfund für die erste, 15 Pfund für die zweite, und 11 Pfund für dritte Gattung, bei Vermeidung des Ausschusses, erzeugt seyn, so wie jedes etwaige Mehrgewicht über 10 Pfund für die erste, 16 Pfund für die zweite, und 12 Pfund für die dritte Gattung nicht vergütet wird, weshalb bei allen drei Gattungen dieser Lieferung, die Abwägung zur Bezahlung stückweise zu geschehen hat. — So wie die Bettkissen mit kuppelblauen Randstreifen durchgängig durchgewirkt seyn müssen, eben so wird gestattet, daß der Kissenzeug zu Pferdedecken, mit blau-, grün- oder gelben, keineswegs aber mit schwarz-, grau-, oder braunen Streifen durchgewirkt seyn kann. — Die obbenannte Erforderniß kann entweder ganz, oder aber nur ein Antheil davon, jedoch immer zur wirklichen Einlieferung in zwei Raten bis Ende October 1842, und Ende März 1843 offerirt werden, mit dem weitern Zugeständniß, daß die Rateneintheilung zur Hälfte, oder aber nach Verlangen für die erste Rate mit einem Drittheil, und für die zweite, mit den übrigen zwei Drittheilen des Lieferungs-Quantums sich bedungen werden könne. — Die Lieferungszahl jeder der drei Gattungen, so wie der darin geforderte billigste Preis pr. Wiener Pfund Bettkissen, und auch Kissen-

zeug, wird zuverlässig mit Ziffern, und überdies mit ausgeschriebenen Wörtern deutlich anzusehen seyn. — Weil die Lieferung selbst auf Contract zu geschehen haben wird, so hat jeder Offerent fünf Procent des Werthes der angebotenen Lieferung entweder bar oder in Staatspapieren-Kennwerth als Badium zur Contracts-Cautions an die Gräzer k. k. Monturs-Commission gegen Erhalt eines Depositenscheines zu erlegen, und diesen Erlagschein um so zuverlässiger dem Offert zuzulegen, als dasselbe sonst unbeachtet bleiben würde. — Diese Offerte müssen weiters enthalten, daß sich der Offerent verpflichtet, die Lieferung unter den vorstehenden, überhaupt zu den vorschriftsmäßigen Bedingungen auch dann zu erfüllen, wenn der k. k. Hofkriegsrath das Lieferungs-Quantum ermäßigen sollte. — Endlich können diese Offerte, worin sich besonders erklärt werden müsse, daß man den gewöhnlichen Contracts-Bedingungen sich vollkommen fügen, und die Lieferung nach dem zu Grätz eingesehenen Muster bewirken werde, längstens bis zwanzigsten August 1842 an das hohe k. k. Inner-Oesterreichische General-Militär-Commando, oder bis halben September l. J. an den hochlöblichen k. k. Hofkriegsrath und zwar versiegelter mit der Ueberschrift. — „Offert des N. N. aus N., in Kotzen-Lieferungs-Angelegenheit.“ — Nebst dem angeschlossenen Depositenschein einzusenden. — Grätz am 8. August 1842.

3. 1271. (1)

Licitations = Ankündigung.

Von Seite des k. k. Piccaner Gränz-Regiments-Nr. 1 wird hiemit bekannt gemacht, daß zur neuerlichen Verpachtung der Buchenschwammfassung in den sämtlichen Ararial-Waldungen dieses Regiments auf weitere 3 nach einander folgende Jahre, das ist vom 16. Juni 1843 bis 15. Juni 1846, die Licitations am 15. October l. J. um 9 Uhr früh im Stabsorte Gospiß, unter Vorsitz der löbl. Gospißer Brigade, abgehalten werden wird. Die Pachtlustigen haben sich daher an dem obbestimmten Tage und Stunde entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, mit einer Cautions pr. 400 fl. C. M., und zwar, wonicht im baren Gelde, doch in einer obrigkeitlich bestätigten Urkunde über die gesicherten Realitäten bestehend, gehörig versehen in dem Stabsorte Gospiß einzufinden. Die übrigen Contractsbedingungen können 14 Tage vor der Licitations in der Regiments-Rechnungskanzlei eingesehen werden. — Gospiß am 1. August 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1275. (2) ad Nr. 20126. Nr. 1235.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Verpachtung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahn von Bruck bis Grätz und von Grätz bis Neudorf. — Die Herstellung des Unterbaues für die k. k. Staats-Eisenbahn in Steyermark, von Bruck bis Grätz und von Grätz bis Neudorf, in der Länge von 9½ Meilen, wird im Wege der Versteigerung an Privat-Unternehmer überlassen. — Zu diesem Ende können die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, der summarische Ueberschlag mit Angabe der Qualität und Quantität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besonderen Pachtbedingungen täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der k. k. General-Direction, Herrengasse Nr. 27 im zweiten Stocke, von jedem Pachtlustigen eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden hiebei folgende Bestimmungen festgesetzt: 1) Der Unterbau dieser Bahnstrecke, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude nicht gehören, wird im Ganzen, das heißt einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen, ausbezogen, und nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, die jedoch von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, zur Ausführung übergeben. — 2) Die einzelnen Arbeitsleistungen mit ihren summarischen Beträgen bestehen — Bruck bis Grätz: a. In Erdaushebungen und Aufdämmungen, im Betrage von 952,444 fl. 29 kr.; b. in Felsensprengungen, im Betrage von 320,216 fl. 22 kr.; c. in Brücken, Durchlässen und Straßen-Übergängen mittelst Brücken, im Betrage von 396,512 fl. 5 kr.; d. in Wand- und Stützmauern, im Betrage von 195,800 fl. 2 kr.; e. in Wasserbauten, nämlich Durchstichen und Uferschutzbauten, im Betrage von 35,279 fl. 20 kr.; f. in Wegübersehnungen, im Betrage von 4034 fl. 58 kr.; g. in Geländern bei Wegübersehnungen, im Betrage von 1261 fl. 30 kr., zusammen 1,908,548 fl. 46 kr. — Grätz bis Neudorf: a. In Erdaushebungen und Aufdämmungen, im Betrage von 84,163 fl. 24 kr.; b. in Brücken und Durchlässen, im Betrage von 6259 fl. 5 kr.; c. in Wegübersehnungen, im Betrage von 61 fl. 48 kr., zusammen 90,484 fl. 17 kr. Im Ganzen also 1,999,033 fl. 3 kr. — 3) Die Versteigerung geschieht mittelst schriftlicher Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen längstens bis zum 23. August 1842 Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, und wovon jedes wohl versiegelt und von

Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn von Bruck bis Grätz und von Grätz bis Neudorf“, versehen seyn muß. — Das Anbot hat folgende Punkte zu enthalten: a. Den Perzenten-Nachlaß von dem zum Grunde liegenden Einheitspreise, um welchen der Differenz den gedachten Bau zu unternehmen gedenkt, und dieser Perzenten-Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn; b. die ausdrückliche Erklärung, daß der Anbotler die allgemeinen und speciellen Pachtbedingungen, die Baubeschreibungen und überhaupt alle diesen Bau betreffenden Pläne und Urkunden eingesehen, dieselben wohl verstanden, und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle; c. die Angabe, ob und welche Straßenbauten der Differenz bereits ausgeführt habe, dann ob und welche Anzahl von erfahrenen Aufsehern und Arbeitern ihm zu Gebote stehen, und endlich d. die eigenhändige Fertigung des Tauf- und Familien-Namens mit Beifügung des Wohnortes. — 4. Jedem Offerte muß die amtliche Bestätigung entweder eines k. k. Provinzial-Zahlamtes oder des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien beigelegt seyn, daß der Differenz das 5 % Badium von der obigen Ueberschlagssumme von 1,999,033 fl. 3 kr. C. M. im Baren oder in annehmbaren und haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt, oder eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur, oder vom einem Fiscalamte in der Provinz nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beigebracht habe. — Auf Offerte, welche den genannten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen überhaupt andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurückgegeben und der Anbotler bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zur Entscheidung darüber verbindlich, die Verpflichtung des Auktors aber beginnt erst vom Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung erfolgt. — 6) Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hierzu bestimmten Commission entsiegelt, und hiervon diejenigen zu Protocoll genommen, welche vorschristmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. — Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer getroffen, und hierbei

überhaupt demjenigen der Vorzug gegeben werden, welches das für das allerhöchste Aerar vortheilhafteste Anbot enthält, vorausgesetzt, daß der Differenz auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewähre. — 7) Nach der erfolgten Genehmigung eines Angebotes wird der Erstehende davon unverzüglich verständigt und sofort mit demselben zum Abschlusse des Contractes geschritten werden. Den übrigen Differenzen werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt und dieselben dadurch aller weiteren Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Angebote enthoben. Das von dem Erstehenden erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8) Erscheint der Erstehende des Baues wegen Abschluß des Contractes und sohiniger Uebnahme der zu leistenden Arbeiten in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu der ihm bekannt gegebenen Zeit nicht, so wird ihm an dem erlegten Badium ein Betrag von 5000 fl. abgezogen. Leistet er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Erstehenden auf seine Kosten und Gefahr zu veranlassen. — 9) Der Unternehmer hat bei der Herstellung des Baues in der Art vorzugehen, daß die leichteren Strecken noch vor Ende des laufenden Jahres 1842 vollendet und auch die höheren Dämme in die Arbeit genommen werden, damit schon im Sommer des Jahres 1843 mit der Legung des Oberbaues streckenweise begonnen werden kann. Die gänzliche Planirung des Unterbaues muß aber längstens bis Ende December 1843 dergestalt geschehen, daß dadurch die Communication auf der ganzen Bahnlänge hergestellt wird. Für die vollständige vorschristsmäßige Vollendung des Baues wird der Termin bis Ende Mai 1844 festgesetzt. — 10) In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben der Verlust der Hälfte einer Rate von den im nachfolgenden S. bestimmten Beträge, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. — Außerdem aber wird es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen freistehen, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jenen für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen. — 11) Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Ende wird die mit Rücksicht auf den erzielten Perzentennachlaß sich darstellende Pachtsumme in

sechzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Unternehmer folgendermaßen verabfolgt. — Sobald derselbe nämlich so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um Zweidrittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von $2\frac{2}{3}$ Raten ins Verdienen gebracht hat, u. s. f. muß er jedesmal, wo es sich um eine Ratenzahlung handelt, um Zweidrittel mehr als diese beträgt an Bauarbeit bewerkstelligen haben. — Nach dieser Maxime erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate; die Bezahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer so lange vorenthalten, bis die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen und die hochortige Genehmigung hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von dem bauleitenden Ingenieur, welcher über die Leistung desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich ersterer um die zu bewirkende Geldanweisung an die General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Totalsumme des Baues aus Ursache eingetretener Modificationen geringer entfallen, als die oben erwähnte Pachtsumme, so wird dieß bei der Ausstellung des Certificates in der Art berücksichtigt, daß schließlich deren immer zwei bis zur Collaudirung rückständig bleiben. — Würde aber die Total-Bausumme die gedachte Pachtsumme überschreiten, so steht dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere hohen Orts einzuholende Bewilligung zu Theil werden kann. — Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten, wie oben, bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 8. August 1842.

Z. 1276. (2) ad Nr. 20125. Nr. 1236.

K u n d m a c h u n g
in Betreff der Verpachtung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahn von Olmütz bis Böhmisches-Trübau. — Die Herstellung des Unterbaues für die k. k. Staats-Eisenbahn von Olmütz bis Böhmisches-Trübau, in der Länge von $11\frac{1}{2}$ Meilen, wird im Wege der Versteigerung an Privatunternehmer überlassen. — Zu diesem Ende können die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, der summarische Ueberschlag mit Angabe der Qualität und Quantität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besondern Pachtbedingungen täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der

f. k. General-Direction, Herrngasse Nr. 27, im zweiten Stocke, von jedem Pachtlustigen eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden hierbei folgende Bestimmungen festgesetzt: 1) Der Unterbau dieser Bahnstrecke, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude nicht gehören, wird im Ganzen, das heißt, einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Material-Beistellungen ausgebaut. Die Angebote können für die Strecke von Olmütz bis Hohenstadt, und abgesondert für die Strecke von Hohenstadt bis Böhmisches Trübau gestellt werden. Es ist aber auch gestattet, das Offer für den Unterbau der ganzen Strecke von Olmütz bis Böhmisches Trübau zu machen. In jedem Falle wird aber der Unterbau für die eine oder für die andere Strecke, oder für die ganze Strecke zusammen nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, die jedoch von einem Bevollmächtigten präsentiert werden muß, zur Ausführung überlassen. — 2) Die einzelnen Arbeitsleistungen mit ihren summarischen Beträgen bestehen: Von Olmütz bis Hohenstadt, 25,826 Klafter, a. in Erdaushhebungen und Anschüttungen, im Betrage von 234,219 fl. 34 kr.; b. in Felsensprengungen, im Betrage von 77,340 fl. 2 kr.; c. in Brücken und Durchlässen, im Betrage von 168,412 fl. 18 kr.; d. in Wasserbauten, im Betrage von 384 fl. — kr.; zusammen 480,355 fl. 51 kr. — Von Hohenstadt bis Böhmisches Trübau, 21,689 Klafter: a. in Erdaushhebungen und Anschüttungen, im Betrage von 309,471 fl. 11 kr.; b. in Felsensprengungen, im Betrage von 431,461 fl. 18 kr.; c. in Brücken und Durchlässen, im Betrage von 816,363 fl. 2 kr.; d. in Wasserbauten, im Betrage von 10,620 fl. 8 kr.; zusammen 1,567,915 fl. 39 kr. Im Ganzen 2,048,271 fl. 30 kr. — 3) Die Versteigerung geschieht mittelst schriftlicher Offerte, welche bei der f. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen, längstens bis zum 23. August 1842 Mittags 12 Uhr, zu überreichen sind, und wovon jedes wohl versiegelt und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn auf der Strecke von Olmütz bis Böhmisches Trübau“ versehen seyn muß. — Das Anbot hat folgende Punkte zu enthalten: a. Den Procenten-Nachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen, um welchen der Offerent den Bau zu unternehmen gedenkt, und dieser Procenten-Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn. — b. Die ausdrückliche Erklärung, daß der Anbotler die allgemeinen und speciellen Pachtbedingungen, die Baubeschreibungen und überhaupt alle den Bau, für welchen das Anbot gemacht wird, betreffenden Pläne und Urkunden eingesehen, dieselben

wohl verstanden und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — c. Die Angabe, ob und welche Straßenbauten der Offerent bereits ausgeführt habe, dann ob und welche Anzahl von erfahrenen Aufsehern und Arbeitern ihm zu Gebote stehen, und endlich d. die eigenhändige Fertigung des Kaufs und Familien-Namens mit Beifügung des Wohnortes. — 4) Jedem Offerente muß die amtliche Bestätigung, entweder eines f. k. Provinzial-Zahlamtes oder des f. k. Universals-Camerals-Zahlamtes in Wien, beigelegt seyn, daß der Offerent das 5% Badium von dem Gesamtkosten-Erfordernisse desjenigen Baues, für welchen er das Anbot stellt, im Baren oder in annehmbar und haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des, dem Erlagstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt, oder eine diesem Badium angemessene, von der f. k. Hof- und niederöster. Kammerprocuratur, oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beigebracht habe. — Auf Offerte, welche den genannten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen überhaupt andere, als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte Angebote werden nicht mehr zurückgegeben, und der Anbotler bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zur Entscheidung darüber verbindlich; die Verpflichtung des Auctors aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des f. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung erfolgt. — 6) Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entseigelt, und hiervon diejenigen zu Protocoll genommen, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behefen versehen sind. — Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem f. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer getroffen, und hierbei überhaupt demjenigen der Vorzug gegeben werden, welches für die eine oder für die andere Strecke, oder beziehungsweise für die ganze Strecke das für das allerhöchste Auctarvortheilhafteste Anbot enthält, vorausgesetzt, daß der Offerent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewähre. — 7) Nach der erfolgten Genehmigung eines Angebotes wird der Erstehende davon unverzüglich verständigt, und sofort mit demselben zum Abschlusse des Contractes geschritten werden. Den übrigen Offerenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch aller

weiteren Verbindlichkeit, rücksichtlich ihrer Anbote, entbunden. Das von dem Ersteller erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8) Erscheint der Ersteller des Baues wegen Abschluß des Contractes und sohiniger Uebernahme der zu leistenden Arbeiten in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu der ihm bekannt gegebenen Zeit nicht, so wird ihm an dem erlegten Badium ein Betrag von 5000 fl. abgezogen. Leistet er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Erstellers auf seine Kosten und Gefahr zu veranlassen. — 9. Zur Ausführung des vorgeschriebenen Unterbaues wird festgesetzt, daß derselbe rücksichtlich der Strecke von Olmütz nach Hohenstadt sogleich nach Bekanntgebung der hohen Genehmigung des Hofes zu beginnen hat, und in der Art fortzuführen ist, daß die erwähnte Strecke, mit Ausnahme des tiefen Einschnittes bei Neuschloß und der Dämme in den tiefer gelegenen Strecken im Fundationsboden der March, im Falle eines nassen Herbstes noch im Verlaufe des Jahres 1842 an den übrigen Dämmen und Einschnitten vollendet werde. — Auf der Strecke von Hohenstadt bis Böhmisch-Trübau werden gleichfalls sogleich nach der bekannt gegebenen hohen Ratification, die Arbeiter, und namentlich die Felsen Sprengungen im Sajamathale in Angriff zu nehmen, und die Materialien für die Bauobjecte herbeizuschaffen seyn. Auf beiden Strecken wird mit dem Baue im künftigen Frühjahr 1843 fortzufahren seyn, und zwar dergestalt, daß mit Ende des Jahres 1843 die freie Communication auf der, dem Differenzen überlassenen Bahnstrecke in ihrer ganzen Ausdehnung hergestellt werde. Nur für die vollständige Regulirung der Böschungen, Anbringung von Uferversicherungen, Auspflasterung von Seitengräben und anderen Nebenarbeiten wird der Termin bis zum Ende des Monat Juli 1844 in der Art festgesetzt, daß der Unterbau in der ganzen Strecke an allen seinen Bestandtheilen zu dieser Zeit vollendet sey, und collaudirt werden könne. — In dem Falle, wenn der Unterbau für die ganze Strecke von Olmütz bis Böhmisch-Trübau nur einem Unternehmer überlassen werden sollte, werden gleichfalls die eben erwähnten Bestimmungen rücksichtlich der Zeit des Beginnens und der Vollendung zur genauen Richtschnur zu dienen haben. — 10) In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nachfolgenden §. bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung

verantwortlich. — Außerdem aber wird es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen freistehen, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jenen für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen. — 11) Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten, zu diesem Ende wird die mit Rücksicht auf den erzielten Procenten-Nachlaß sich darstellende Pachtsumme für den Fall, als einem Unternehmer nur die eine oder die andere Strecke überlassen wird, in dreißig, in dem Falle aber, als einem Unternehmer die ganze Strecke übergeben wird, in sechzig gleiche Theile oder Raten getheilt und dem Unternehmer folgendermaßen verabfolgt: Sobald derselbe nämlich so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von $2\frac{2}{3}$ Raten ins Verdienen gebracht hat, u. s. f. muß er jedes Mal, wo es sich um eine Ratenzahlung handelt, um $\frac{1}{2}$ mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligen haben. — Nach dieser Maxime erfolgt die Bezahlung bis zur erlegten Rate. Die Bezahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer so lange vorenthalten, bis die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen und die hochortige Genehmigung hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von dem bauleitenden Ingenieur, welcher über die Leistung desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich Ersterer um die zu bewirkende Bezahlung an die General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Totalsumme des Baues aus Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen, als die oben erwähnte Pachtsumme, so wird dieß bei der Ausstellung des Certificates in der Art berücksichtigt, daß schließlich deren immer Zwei bis zur Collaudirung rückständig bleiben. — Würde aber die Totalsumme die gedachte Pachtsumme überschreiten, so steht dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere hohen Orts einzuholende Bewilligung zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten, wie oben bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 8. August 1842.